

I. Verbindlichkeit von Auftragsbestätigungen, Bestellungen, Änderungen, Annullierungen

1. Ist nichts anderes vereinbart ist für Umfang und Ausführung der Lieferung die Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Werden die technischen Angaben der einzelnen Artikel des Lieferumfanges in der Auftragsbestätigung nicht mehr aufgeführt, gelten die technischen Angaben des letzten Angebotes.
2. Ist zusätzlich zur Auftragsbestätigung die Bestellung des Käufers gültig, wird dies auf der Auftragsbestätigung des Lieferanten mit der Angabe der Rangordnung ausdrücklich vermerkt.
3. Sofern innerhalb von 10 Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung nachweislich nicht widersprochen wird, gilt der Vertrag gemäß Auftragsbestätigung als geschlossen. Bei Lieferfristen kleiner 30 Tage verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf 30% der Lieferfrist.
4. Bestellungen, Änderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist gelten nur, wenn sich der Lieferant schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstandenen Kosten vom Käufer zu tragen.
5. Mündliche Absprachen bedürfen der Schriftform.

II. Preise

1. Die in den allgemeinen Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise (Preislisten) können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden.
2. Alle in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise verstehen sich ab Werk exklusive Mehrwertsteuer.

III. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

Die in den allgemeinen Unterlagen des Lieferanten als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Maße, Normschemata und Gewichte sind solange verbindlich, als sie nicht mitgeltende Unterlagen einer Auftragsbestätigung sind. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden.

IV. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden und nicht integrierter Bestandteil des Materials und seiner Verwendung sind, bleiben im Eigentum des Lieferanten. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet.

V. Urheberrecht und Eigentum der Steuerungsprogramme

Steuerungsprogramme, die den Betrieb der gelieferten Anlage regeln, bleiben Eigentum des Lieferanten. Mit der vollständigen Bezahlung des apparativen Lieferumfanges erhält der Käufer ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für sein anlagebezogenes Steuerungsprogramm.

VI. Lieferbedingungen

1. Werden Liefertermine ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail/FAX vereinbart, sind sie verbindlich.
2. Technische Klarheit über alle den Lieferumfang beeinflussenden Baumasste (Gebäude angepasste Beschickungseinrichtung) muss vorliegen bevor Lieferfristen zu laufen beginnen.

Ebenso muss der von Mawera erstellte Aufstellungsplan vom Auftraggeber unterschrieben rückgesendet werden.

Lässt sich die technische Klarheit ohne Verschulden des Lieferanten nicht termingerecht herstellen, ist der Lieferant von der Terminverpflichtung entbunden.

3. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Käufers nicht erfüllt werden.
4. Entstehen durch verspätete Lieferungen nachweislich Folgekosten für den Käufer, verhandeln die Vertragsparteien bezüglich einer einvernehmlichen Lösung.
5. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft Lager- und Handlingkosten in Höhe von 0,25% des Auftragswertes je angefangener Kalenderwoche berechnet.
6. Bei Bestellung auf Abruf behält sich der Lieferant vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

VII. Versand-/Transportbedingungen

1. Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich im Urteil des Lieferanten als zweckmäßig erweisen.
2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Verkaufsabschlusses gültigen Fassung.
3. Werden Anlageteile, wenn nicht vorher vereinbart, auf Wunsch des Käufers einzeln verschickt, werden die daraus entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

VIII. Aufstellung/Montage durch den Lieferanten

1. Ist Transport und Montage des Lieferumfanges durch den Lieferanten vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die dazu erforderlichen bauseitigen Vorkehrungen ordnungsgemäß und termingerecht zu erfüllen. Diese im Besonderen dazu erforderlichen bauseitigen Vorkehrungen sind unter Anhang 1 angeführt.
2. Im Allgemeinen muss dazu eine für LKW geeignete und befestigte Zufahrt bis zur Einbringöffnung des Gebäudes vorhanden sein.
3. Im Weiteren müssen vor Beginn der Montage alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Montage sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
4. Muss die Montage infolge mangelnden Fortschrittes der Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten unterbrochen werden, hat der Käufer den nicht montierten Lieferumfang sachgemäß einzulagern. Für eine nicht ordnungsgemäße Einlagerung und alle damit verbundenen Risiken haftet ausschließlich der Käufer. Der Gefahrenübergang geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit Einlagerung der Anlage an den Käufer über. Die Kosten für Wartezeit und zusätzliche erforderlichen Reisen des Montagepersonals hat der Käufer zu tragen.

IX. Prüfung/Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Empfang zu prüfen. Entspricht die Ware augenscheinlich nicht dem Lieferschein oder weist diese sichtbare Mängel auf, ist dies durch den Käufer sofort auf dem Lieferschein schriftlich zu

vermerken. Unterlässt er dies, gelten Lieferung und Leistung als genehmigt.

2. Eine nicht fristgemäße Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungspflicht des Lieferanten.
3. Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen, so müssen diese schriftlich vereinbart werden. Die Kosten der Abnahmeprüfungen gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, innerhalb der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils als vorhanden.
4. Inbetriebnahme und Abnahme der Anlage dürfen ausschließlich durch Personal der MAWERA GmbH durchgeführt werden.
5. Spätestens binnen 14 (vierzehn) Tagen nach abgeschlossener Inbetriebnahme der Holzfeuerungsanlage erfolgt die Abnahme. MAWERA wird den Käufer hiervon schriftlich informieren und zur Abnahme binnen einer Frist von mindestens 5 (fünf) Tagen auffordern.
6. Kommt der Käufer der Aufforderung zur gemeinsamen Abnahme ohne wichtigen Grund nicht nach, gilt der Vertragsgegenstand als mängelfrei ab- und in Betrieb genommen. Als wichtiger Grund gilt nur ein solcher, der auch eine Vertretung des Käufers bei der Abnahme verunmöglicht.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die Holzfeuerungsanlage spätestens bei Abnahme unverzüglich auf Mängel zu überprüfen, zu untersuchen und durch Aufnahme ins Abnahmeprotokoll zu rügen. Mängel und Fehler, die nicht im Abnahmeprotokoll aufscheinen, jedoch bereits bei Abnahme erkennbar sind, gelten als genehmigt und die Holzfeuerungsanlage diesbezüglich als mängel- bzw. fehlerfrei.
8. Geringfügige Mängel oder Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Käufer nicht, die Abnahme zu verweigern. Besteht Meinungsverschiedenheit, ob ein Mangel bzw. ein geringfügiger Mangel im Sinne dieses Vertragspunktes vorliegt, können beide Parteien einen unabhängigen, in Österreich oder im Montageland gerichtlich beideten oder sonst geeigneten Sachverständigen auswählen und mit der Erstellung eines Gutachtens zur Klärung dieser Frage bestimmen. Das Ergebnis des Gutachtens ist für beide Vertragsteile bindend. Die Kosten des Gutachters trägt der Käufer, sofern laut Gutachter kein oder nur ein geringfügiger Mangel vorliegt. Ansonsten trägt MAWERA die Kosten. Der Käufer hat dem Gutachter uneingeschränkten Zutritt zur Holzfeuerungsanlage und allen sonst für die Gutachtenserstellung notwendigen Örtlichkeiten sowie Einsicht in die erforderlichen Dokumente zu gewähren. Verweigert der Käufer den Zutritt oder die Einsichtnahme, gilt die Abnahmeverweigerung als unberechtigt.
9. Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

X. Mängelrüge von beim Empfang der Ware nicht feststellbaren Mängeln

Beim Empfang nicht ohne weiters feststellbare Mängel hat der Käufer zu rügen (analoges Vorgehen wie in Pkt. IX) sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Fristen auf Gewährleistung gemäß Punkt XI. Mängelrügen erfolgen ausschließlich schriftlich oder per E-Mail/FAX.

XI. Gewährleistung/ Dauer und Beginn

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Funktion des Liefergegenstandes während der Zeit der Gewährleistung und darüber hinaus nur möglich ist, wenn die zum Liefergegenstand zugehörige Leistungsbeschreibung genau eingehalten und erfüllt wird. Die Leistungsbeschreibung ist ein Teil des Liefergegenstandes und für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Liefergutes unabdingbar.

Gegenstände der Leistungsbeschreibung sind:

- a) Das Betriebshandbuch mit den Betriebsbedingungen für den Liefergegenstand
- b) Im Besonderen die Angabe der zugelassenen und für die Kesselanlage geeigneten Brennstoffe (siehe Brennstoffdefinition in der Auftragsbestätigung)
- c) Das Abnahmeprotokoll mit dem Einstellbericht und der Spezifikation des Brennstoffes zum Zeitpunkt der Übergabe
- d) Der Wartungs- und Serviceplan
- e) Das vom Kunden unterschriebene Schulungsprotokoll
- f) Die einzuhaltenden und zu erfüllenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese vorausgesetzt gelten folgende Fristen für die Gewährleistung:

1. 5 Jahre - Dichtheit von Kessel und Behälter
Die Gewährleistungspflicht für die Dichtheit auf die wasserführenden Schweißkonstruktionen wie Kessel oder Druckkörper dauert 5 Jahre ab dem Liefertag.
2. 2 Jahre - auf elektrische und sonstige Teile
Die Gewährleistungspflicht für alle elektronischen und sonstigen Teile wie Steuerungen, Regler, Sensoren, sowie für Antriebe, motorisch oder nicht motorisch bewegte Teile etc. dauert 2 Jahre ab dem Liefertag.
3. natürlicher Verschleiß, Betriebsstoffe
Auf Teile die einem natürlichen Verschleiß unterliegen (z.B. Dichtungen, Stopfbüchsen usw.), ebenso auf Betriebsstoffe (z.B. Hydrauliköl usw.) gibt es keinen Anspruch auf Gewährleistung. Auch normaler, natürlicher Verschleiß von feuerfesten Auskleidungen die zu keiner Funktionsstörung führen, wie geringer Oberflächenabtrag, Kantenabtrag, Rissbildung etc. schließt einen Anspruch auf Gewährleistung aus.

Für ersetzte, reparierte oder geänderte Teile der Anlage beginnt nach Beseitigung des Mangels mit Bezug auf den erneuerten Teil der Anlage die Gewährleistung neu zu laufen, endet jedoch spätestens 2 Jahre nach Ablauf der Ursprungsfrist.

Für von Unterlieferanten bezogene Teile oder Dienstleistungen haftet und leistet MAWERA Gewähr nur im Rahmen der ihr gegenüber den Unterlieferanten zustehenden Ansprüche. Werden Teile oder der Vertragsgegenstand aufgrund von käuferseitigen Konstruktionsangaben, Plänen, Zeichnungen, Modellen oder ähnlichem hergestellt und / oder montiert, so haftet MAWERA nicht für die Richtigkeit dieser Unterlagen und Konstruktionen. MAWERA ist berechtigt, auf die Richtigkeit dieser Unterlagen zu vertrauen und ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu prüfen. Eine diesbezügliche Warenpflicht MAWERA's wird ausgeschlossen. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung betreffend käufer-seitige Unterlagen hat der Käufer MAWERA schad- und klaglos zu halten. MAWERA übernimmt keine Gewähr oder Haftung für eine allfällige Wirtschaftlichkeit der Holzfeuerungsanlage oder für die Erreichung eines besonderen Zweckes.

XII. Zahlung

1. Die Zahlung ist entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
2. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Lieferant entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
 - a) die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - d) bankenübliche Verzugszinsen verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
4. Es gilt ein Aufrechnungsverbot für allfällige Forderungen des Käufers gegenüber dem Lieferanten. Davon ausgenommen sind von der Lieferantin ausdrücklich schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen des Käufers.

XIII. Folgeschäden

Der Lieferant und seine Erfüllungshilfen haften dem Grunde nach für schuldhaft zugefügte Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden im Rahmen der Deckung seiner Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung. Der Auftragnehmer haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nicht für indirekte und Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Energieausfall, entgangenen Gewinn, Kapitalkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit diese Schäden durch eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer schuldhaften Verletzung von Gesundheit und Leben verursacht sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf Grund höherer Gewalt, etwa durch Terroranschläge, Streik, Sabotage, Pandemien oder Naturgewalten entstehen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit das Gesetz eine zwingende Haftung vorschreibt, etwa in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XIV. Entlastungsgründe

Ereignisse durch höhere Gewalt die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und aus der Sphäre kommen, welche der Erfüllung des Vertrages im Wege stehen, gelten als Entlastungsgründe wenn der Vertrag nicht erfüllt wird.

Als höhere Gewalt gilt im Besonderen:

Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Epidemien, Flugzeugabsturz, Fehlen von Transportmitteln oder Rohstoffen, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Vulkanausbruch, Erdbeben, Lawinenabgänge, Murenabgänge, Wirbelstürme, Flutwellen,

Überschwemmung und sonstige Einwirkungen durch höhere Gewalt.

Als Entlastungsgrund gilt ausdrücklich auch, wenn Zukaufteile oder sonst für die Ausführung des Auftrags benötigte Teile/Werkzeuge/Software, etc. in Folge Versagen der Lieferketten oder Lieferschwierigkeit durch bspw. Pandemie oder Epidemie oder ähnliches, nicht im üblichen Zeitraum erhältlich sind. Den Lieferanten trifft lediglich die Verpflichtung die benötigten Teile frühest möglich zu bestellen. Eine darüber hinausgehende Haftung für Lieferverzögerungen trifft ihn in diesem Fall nicht. Der Käufer ist daher nicht berechtigt in einem solchen Fall irgendwelche Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen.

XV. Gerichtsstand und Sonstiges

Für sämtliche Streitigkeiten ist das Gericht, in dessen Sprengel sich der Sitz von MAWERA Holzfeuerungsanlagen GmbH befindet, ausschließlich zuständig. Die Lieferantin ist wahlweise auch berechtigt, Ansprüche gegen den Käufer vor dem Gericht, in dessen Sprengel sich der Sitz des Käufers befindet, geltend zu machen. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von internationalem Recht und von Verweisungsnormen

Salvatorische Klausel

Sollten jedoch einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam oder ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck und Sinn der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am ehesten entspricht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, umgehend eine Einigung über eine derartige Ersatzbestimmung zu erzielen

Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Vereinbarungen sowie ein Abgehen davon bedürfen der Schriftform oder einer für Beweis Zwecke gleichartig tauglichen Form (Fax ,E-Mail)

Anhang 1

Verpflichtungen des Käufers

Planunterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) des Montageortes in Papierform und elektronisch in einem der folgenden Dateiformate: .dwg

Ausreichender und geeigneter Platz für Entladung und Montage des Vertragsgegenstandes.

Ausreichende trockene, frost- und schneefreie Lagermöglichkeiten für die Anlagenteile, insbesondere für alle Elektroteile und Schaltschränke.

Ungehinderte, geschottete, barriere-, schnee- und eisfreie Zufahrt für LKW's zu Abladestelle und zum Montageort.

Sämtliche behördliche Genehmigungen, einschließlich der entsprechenden behördlichen Anträge und Mitteilungen sowie Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen zur behördlichen Abnahme (inklusive der Emissionsmessungen bei Teil- und Vollastbetrieb der Anlage). Emissionsmessungen (Erst- und

Nachmessungen) einschließlich Technikerbestellung sind nicht im Lieferumfang enthalten.

Sämtliche bauliche Maßnahmen, inklusive aller Wanddurchbrüche, Einschlauchungsöffnungen in bestehende Kamine und Installationsarbeiten ab Vor- und Rücklauf des Kessels nach der jeweils neuesten ÖNORM / DIN für geschlossene Heizungssysteme und laut Installationsplan des Verkäufers, einschließlich der baulichen Maßnahmen für die Inbetriebnahme. Aussparungen haben frei zugänglich und frei von Wasser, Eis, Schnee und sonstigen Stoffen oder Materialien zu sein.

Geeignete Fundamente zur Aufnahme der sich aus den vom Verkäufer bereitgestellten Fundament- und Aufstellplänen ergebenden Kräfte. Die erforderlichen Qualitäten der Bewehrung, des Betons bzw. des Gussmaterials sind im Auftrag des Käufers durch einen zertifizierten Statiker festzulegen. Vom Verkäufer bereitgestellte Pläne dienen rein zur Ermittlung der aufzunehmenden Kräfte und Abriebklassen. Sie sind vom Käufer eigenständig zu prüfen und begründen keine Haftung des Verkäufers für die generelle bauliche Tauglichkeit und Geeignetheit des Fundaments, insbesondere auch nicht für allfällige spezielle Erfordernisse des Gebäudes.

Elektrische Energie (Strom, (220 V 16 A; 380 V 3x16 A)), Wasser, Beleuchtung, Heizung (falls erforderlich) auf der Baustelle. Insbesondere ist eine Beheizung der Ausmauerung in der Brennkammer bis zur Inbetriebnahme in den Wintermonaten erforderlich.

Sonstige erforderliche Baustelleneinrichtungen (z.B. Gerüste, Podeste, Leitern, Stapler, Steiger, Transportmittel, Leihgeräte), insbesondere auch ausreichende Hebezeuge (z.B. Krane) für die gesamte Entlade- und Montagedauer.

Ein abschließbarer Raum für Kleinteile und Werkzeuge zum Schutz vor Diebstahl.

Elektrische Verkabelung nach Anschlussplan des Verkäufers sofern nicht explizit im Lieferumfang eingeschlossen.

Bestellung und schriftliche Namhaftmachung eines Baustellenkoordinators samt Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer) gegenüber dem Verkäufer. Der Käufer ist für die Einhaltung aller Bausicherheits-technischer Bestimmungen und sonstiger gebotener Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle verantwortlich. Eventuelle im Lieferland geltenden Sicherheitsbestimmungen, die vom Verkäufer einzuhalten sind, sind dem Verkäufer vom Käufer rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Geeignete Helfer für die Monteure des Verkäufers, bei Bedarf auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten. Zudem Sicherstellung der Verfügbarkeit diverser am Bau beteiligten Unternehmen, wie Installateur, Elektriker, etc., für den Verkäufer.

Sanitäre Einrichtungen auf der Baustelle

Müllcontainer zur Rest-Müllentsorgung

Brennstoff für die Inbetriebnahme gemäß den Spezifikationen in der Auftragsbestätigung oder sonstigen vom Verkäufer bekanntgegebenen Spezifikationen.

Speisewasseraufbereitung nach den Spezifikationen VDI 2035 / VdTÜV 1453/1466.